

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen

Verfahrensstand:

- **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

bearbeitet für: Stefan Janßen

**Körversweg 7
47638 Straelen**

bearbeitet von: öKon GmbH

**Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

03. Mai 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Untersuchungsgebiet	6
4 Wirkfaktoren der Planung	8
4.1 Baubedingte Faktoren	8
4.2 Anlagebedingte Faktoren	8
4.3 Betriebsbedingte Faktoren.....	9
5 Fachinformationen	9
5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	9
5.2 Fundortkataster @LINFOS	9
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q45034 (Straelen)	9
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	11
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	13
6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	13
6.2 Gebäude bewohnende Arten	14
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	16
7.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement	16
7.3 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ (15.03. bis 30.10.)	18
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	19
9 Literatur.....	20
10 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle.....	22
10.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Grünfink, Singdrossel)	22
10.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten.....	23
10.3 Struktur gebunden jagende Fledermausarten	25
10.4 In Gebäuden brütende Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe)	26

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Körvershof mit Geltungsbereich – Luftbildübersicht	6
Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 25.04.2024)	7
Abb. 3: Rauchschnalbenneat an einem Nebengebäude des Wohnhauses (24.06.2022)	12
Abb. 4: Vorschlag für den artenschutzrechtlich begründeten Dunkelraum	16

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q35034 (Straelen).....	10
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	13
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	15

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Straelen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Körversweg“ im östlichen Stadtgebiet von Straelen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das gesamte Plangebiet als Sondergebiet „gewerbliche Schweinehaltungsanlagen“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan dient dem Erhalt und der Entwicklung des Familienbetriebs Janßen, der in der Körvershof KG Schweine züchtet.

Das Sondergebiet umfasst die gesamte Hofstelle am Körversweg 7 / 9 (Gemarkung Straelen, Flur 29, Flurstücke 52, 103 tlw. und 125 tlw.) (s. Abb. 1).

Für das vorliegende Planvorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (24.06.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Der Körvershof liegt im Osten des Stadtgebiets von Straelen nördlich der Wankumer Straße zwischen Straelen und Wachtendonk. Rund um das Plangebiet erstreckt sich eine vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft mit vielen einzelnen Gehöften und mehreren Feldgehölzen. Auf vielen Schlägen werden Sonderkulturen, wie Blumen und Gemüse angebaut. Etwa 800 m östlich verläuft die Niersaue mit Gehölzen und Grünlandflächen.

Der Geltungsbereich des B-Plans umgrenzt die gesamte Hofstelle des Körvershof inklusive der bislang unbebauten Flächen im Norden, Osten und Süden des Hofes. Südlich grenzt ein kleines Waldgebiet an den Hof an. Im Norden liegt ein kleineres Feldgehölz. Der Geltungsbereich ist im Süden vom Körversweg und im Norden, Osten und Westen von Gräben begrenzt.



Abb. 1: Lage des Körvershof mit Geltungsbereich – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

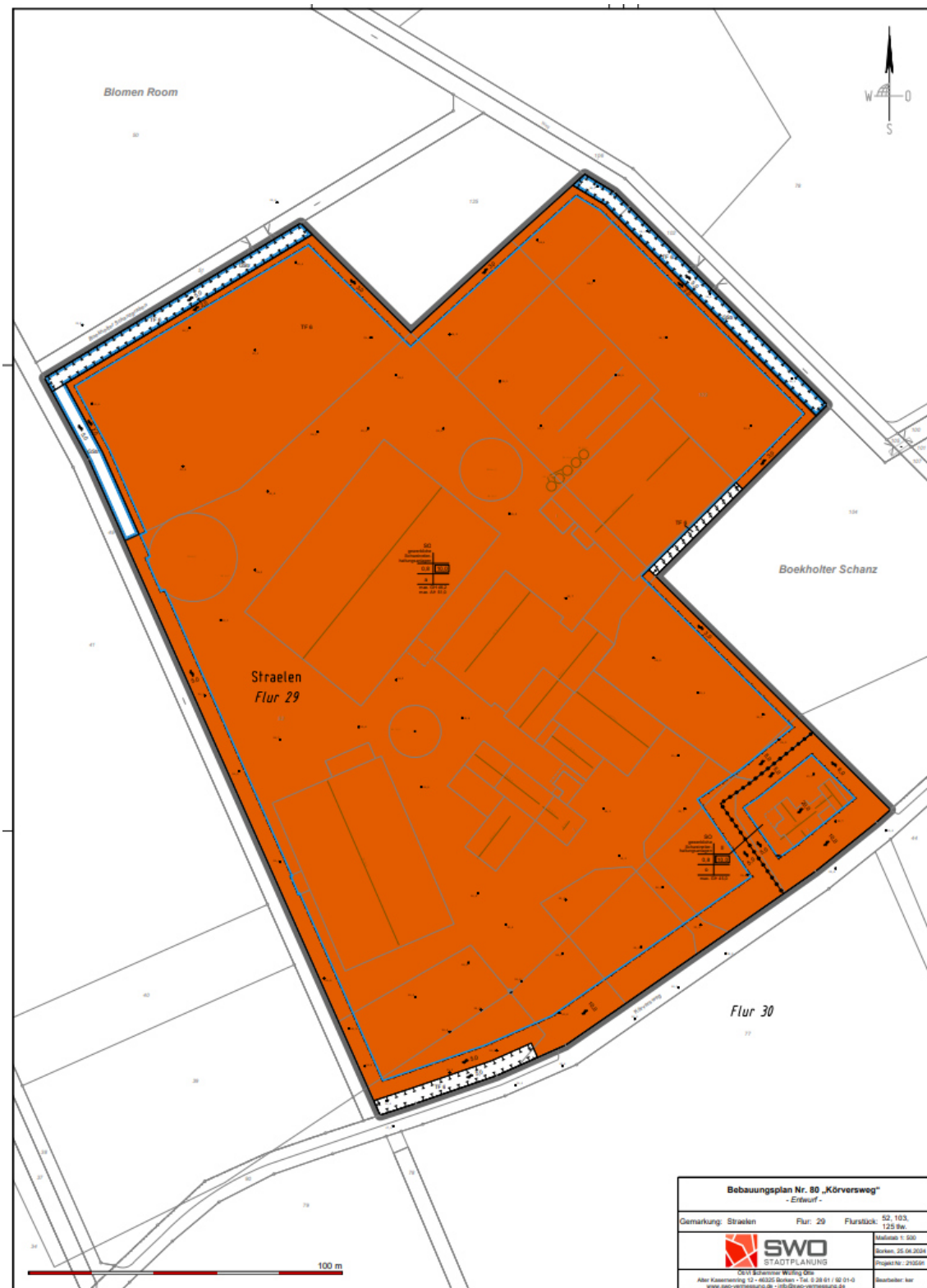


Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 25.04.2024)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhrungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Innerhalb der Baugrenzen des Plangebiets liegen sowohl Gebäude als auch Gehölzbestände. Bei einer Überplanung dieser Strukturen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze können planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.) dienen. Gehölzreihen können essenzielle Leitlinien für einige Fledermausarten darstellen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Bei einem flächigen Gehölzverlust, dessen Entwertung oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 1.000 m) ist nur das Naturschutzgebiet Caenheide und Mittlere Niersaue (KLE-007) verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
KLE-007	NSG Caenheide und Mittlere Niersaue	300 m östlich	keine konkreten Angaben

In der Gebietsmeldung des Naturschutzgebiets sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2023a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2023b).

Ca. 700 m nordwestlich des Geltungsbereichs, am Kortweg ist ein Steinkauz-Vorkommen eingetragen.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q45034 (Straelen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q45034 (Straelen). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen (hier z.B. die Artgruppe der Fledermäuse). Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q35034 (Straelen)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
2.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
11.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Mehlschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Rauchschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
19.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
20.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
22.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
25.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
26.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
29.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
30.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
31.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
32.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 24.06.2022 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
4.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	
5.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	
6.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
8.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	
9.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	Brutvogel an der Hofstelle

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung neun Vogelarten erfasst. Die Rauchschwalbe ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Bachstelze und Haussperling sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.



Abb. 3: Rauchschwalbennest an einem Nebengebäude des Wohnhauses (24.06.2022)

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans kommen nur wenige Gehölze vor. Die größten und ältesten Gehölzbestände befinden sich im Garten des Wohnhauses im Südosten des Geltungsbereichs.

Bei den Gehölzen innerhalb der Baugrenzen handelt es sich um (junge) Sträucher und Ziergehölze. Die Sträucher sind alleine aufgrund ihres Alters nicht in der Lage tiefe, frostfreie Höhlen für überwinternde Fledermäuse zu bieten. Auch Sommerquartiere für Wochenstuben oder Männchengemeinschaften können in den jungen Gehölzen nicht vorkommen. Ebenso sind planungsrelevante Vogelarten, wie Gartenrotschwanz oder Star, die in Höhlen alter Bäume brüten, nicht zu erwarten. Die Gehölze weisen für diese Arten keine Baumhöhlen auf, die groß und tief genug für ein Brutvorkommen wären.

Die Sträucher besitzen aber dichte Zweige und schützendes Blattwerk für frei im Gehölz brütende Arten. Hier sind Nester von vorwiegend häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube oder Zaunkönig zu erwarten.

Diese Arten weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Es ist bei kleineren Eingriffen aufgrund der Vielzahl an Ausweichmöglichkeiten keine populationsrelevante Schädigung zu erwarten. Eine Zerstörung von Nestern zur Brut- und Aufzuchtzeit erfüllt aber den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNatSchG.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig (vgl. Kap. 7.1).

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die vorkommenden Arten aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist im Nordosten, Westen und Süden von Waldflächen umgeben. Es handelt sich um strukturreiche Laubholzbestände mit vorwiegend jungen Bäumen. Es kommen aber auch Altholzbestände vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Waldflächen nachts von lichtempfindlichen Fledermausarten der Gattung Myotis, ggf. auch von Langohrfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Diese Arten jagen nah an Strukturen und nutzen Leitlinien wie Waldränder und Hecken für die Jagdflüge. Bei einer Anstrahlung dieser Bereiche durch Licht können einerseits Insekten aus den Bereichen herausgezogen werden. Da diese Arten Beleuchtung aufgrund des hohen Prädationsrisikos meiden kann durch eine Anstrahlung von Hecken und Waldrändern eine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate für Fledermäuse stattfinden. Im ungünstigen Fall können dadurch Flugrouten zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten unterbrochen werden und dadurch das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt werden.

Zur Vermeidung der Schädigung nachts entlang der benachbarten Gehölzstrukturen jagen den Fledermäusen ist daher der Erhalt von Dunkelräumen durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement erforderlich (s. Kap.7.2).

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Gehölzarbeiten nur im Zeitraum vom 1.10.-28./29.02.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja	☒ nein
Störungsverbot			
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine			
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja	☒ nein
Schädigungsverbot			
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • Vermeidung der Anstrahlung der Waldbestände außerhalb des Geltungsbereichs - Erhalt der Gehölzbestände nordöstlich und südöstlich als Dunkelraum			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine			
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja	☒ nein

6.2 Gebäude bewohnende Arten

Alle Betriebseinheiten der Körvershof KG befinden sich innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans. Es ist somit ein Gebäudeumbau und Abriss zulässig.

Einige der Gebäude sind von an Gebäuden brütenden Vogelarten, z. B. Bachstelzen und Haussperlingen besiedelt. Im Rahmen der Ortsbegehung am 24.06.2022 wurden auch mindestens zwei Brutvorkommen der planungsrelevanten Art Rauchschwalbe wahrgenommen. Hinweise zu weiteren, planungsrelevanten Gebäudebrütern, wie Turmfalke oder Schleiereule liegen nicht vor.

Neben der Artgruppe der Vögel muss auch von Vorkommen Gebäude bewohnender Fledermäuse ausgegangen werden. Einige der älteren Gebäude in Backsteinbauweise haben Spalten und Mauerritzen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Insbesondere die Verkleidung der Ortgänge an den Backsteingebäuden stellen gut geeignete Hangplätze für Gebäude bewohnende Fledermausarten dar. Zumindest die häufige Art Zwergfledermaus ist mit Vorkommen auf der Hofstelle zu erwarten. Je nach Art des Quartieres kann es sich auch um ganzjährig genutzte Quartiere handeln. Gegebenenfalls kommen auch andere Arten, wie z.B. Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus oder Langohrfledermäuse vor. Die angrenzenden Waldflächen bieten für diese Arten gut geeignete Nahrungshabitate.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die bestehende Nutzung zu erhalten bzw. auszubauen. Eine substanzielle Änderung der Hofstelle ist nicht geplant. Mit der Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans bleiben somit für die Gebäude bewohnenden Arten ähnliche Bedingungen erhalten. Bei Abriss- oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden des Geltungsbereiches kann es aber zu einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG kommen. Je nach Art der Maßnahme (z.B. Beseitigung von Gebäuden mit Schwalbennestern oder vielen Spaltenquartieren) kann auch das Schädigungsverbot verletzt werden.

Zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Gebäudebrüter und Gebäude bewohnende Fledermausarten müssen daher Abrissvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches artenschutzfachlich begleitet werden. Durch die genauere Kenntnis der Nutzung können Bauzeiträume mit keinem bis dem geringsten Konfliktpotenzial ermittelt werden, ggf. gezielte Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden sowie Art und Umfang geeigneter Ersatzquartiere ermittelt werden. Die Art und Umfang der notwendigen Nisthilfen und Ersatzquartiere orientiert sich am Umfang der Gebäudeabrisse und muss von der ökologischen Baubegleitung anhand der vorhandenen Potenziale und dem tatsächlichen Besatz im Einzelfall festgelegt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln ist z.B. eine Bauzeitenregelung, die die Brutzeit ausspart, zumeist ausreichend. Gegebenenfalls müssen Ersatznisthilfen an benachbarten Gebäuden installiert werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen können aufwändigere Maßnahmen notwendig werden. Die Gebäude sind vor dem Abriss bzw. Umbau von einer Fachperson auf Potenziale und

Spuren zu untersuchen. Die Fachperson setzt dann auch den Umfang der erforderlichen Ersatzquartiere fest, in die ggf. aufgefundene Tiere dann umgesetzt werden können.

Bei kleineren Gebäuden mit geringem Quartierpotenzial kann der Abriss mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Diese würde in einem geeigneten Zeitraum innerhalb der Aktivitätszeit der potenziell vorkommenden Arten (15. März bis 31. Oktober) am Abend oder Morgen vor dem Abriss durch eine Ein- oder Ausflugkontrolle feststellen, ob das Gebäude von Fledermäusen besiedelt ist. Wenn einzelne Tiere vorhanden sind, können diese am Folgetag gesichert und umgesetzt werden.

Werden größere Gebäudekomplexe mit großem Quartierpotenzial abgerissen oder umgenutzt kann es sein, dass eine einmalige Ein-Ausflugkontrolle nicht ausreichend ist. In dem Fall muss eine Untersuchung zur Wochenstubenzeit (Mai-Juli) das verlorengehende Quartierpotenzial eingrenzen. Je nach Verlust der vorhandenen Strukturen sind dann geeignete Ausweichmöglichkeiten in Form von Fledermauskästen an geeigneten Stellen an Nachbargebäuden zu installieren. Bei einem Nachweis von Fledermausquartieren mit mehreren Tieren darf der Abriss dann nur nach dem Nachweis der Wirksamkeit der Ersatzquartiere und unter ökologischer Baubegleitung mit Ein-Ausflugkontrolle in einem Zeitraum außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai-Juli) und außerhalb der Winterlethargie (November-März) erfolgen (vgl. Kap. 7.3).

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ (15.03. bis 30.10.) Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ ggf. im Einzelfall durch die Ökologische Baubegleitung festzulegen Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine starke Beleuchtung entwertet werden können. Die nördlich, westlich und südlich des Geltungsbereichs vorhandenen Waldränder stellen Jagdhabitate für Fledermäuse dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an dem Waldrand sowie eine direkte Beleuchtung des Waldrands ist zu vermeiden.



Abb. 4: Vorschlag für den artenschutzrechtlich begründeten Dunkelraum

Beleuchtung eines Industrie- oder Gewerbegebiets

Künstliche Lichtquellen in der Landschaft stellen ein erhebliches naturschutzfachliches Problem dar, da Licht im erheblichen Maß zur Dezimierung von Tierpopulationen und zum Artenschwund beiträgt. Hiervon sind insbesondere nachtaktive Insekten, aber auch Vögel und Fledermäuse betroffen.

Gewerbegebiete sind in der Regel mit umfangreichen Beleuchtungsanlagen (Reklametafeln, Flutlicht) ausgestattet. Durch ihre Lage in Stadtaußenbezirken, also im Übergang zur freien Landschaft, locken diese Leuchtquellen nachtaktive Insekten aus benachbarten Lebensräumen. Hierdurch können angrenzende Biotope quasi "leergefangen" werden. Einige Fledermausarten nutzen die Lichtkegel bzw. die großen Insektenansammlungen an diesen zur Jagd. Andere Arten allerdings meiden beleuchtete Gebiete bis hin zur Aufgabe angestammter Flugkorridore (HELD et al. 2013).

Die Beleuchtung in Außenbezirken sollte daher unter umweltverträglichen Aspekten ausgewählt und installiert werden. Dabei spielen sowohl der Lampentyp als auch die Konstruktion eine Rolle. Nach Untersuchungen von EISENBEIS (2000) ist als der umweltverträglichste Typ die monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampe (NA 35 W), da dieser Lampentyp mit seinem gelben Lichtspektrum die geringste Attraktivität für nachtaktive Insekten besitzt. Als Insekten stärker anziehend wirken Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV-E 70 W/E), die aber nach LAI (2012) für den Tierschutz als ausreichend angesehen werden. Maßgeblich ist hier das für das menschliche Auge angenehmere breitere Farbspektrum.

Grundsätzlich sollten Lampen so konstruiert sein, dass sie nur nach unten Licht ausstrahlen; sie sollten möglichst mit einem asymmetrischen Reflektor ausgestattet und außerdem mit einer planen Platte abgedeckt sein (sog. Leuchtenkoffer). Der Beleuchtungskörper sollte weitgehend geschlossen sein und - falls notwendig - feine Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen aufweisen, damit Insekten nicht eindringen können. Die Leuchten sollen waagerecht und so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung herabzusetzen. Zur Beleuchtung von Lager- und Abstellplätzen sind sogenannte Planflächenstrahler geeignet (NABU 1991).

Durch beleuchtete Gebäudewände und Reklametafeln werden ebenfalls massenhaft Insekten angelockt, die an den Lampen verbrennen bzw. sich durch den Aufprall verletzen (an Wänden bis zu 100.000 Insekten pro Nacht, NABU 1991). Das Anstrahlen von Wänden sollte daher unterbleiben. Auf den Einsatz von Leuchtreklamen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Hinweise zur Außenbeleuchtung am Nord-, West- und Südrand des Geltungsbereiches

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 bis 3000 K (warmweiß)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in die als Dunkelraum gekennzeichneten Gehölzflächen (s. Abb. 4) zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.
- Gegebenenfalls sind abschirmende Pflanzungen eine Möglichkeit, um die Beleuchtung von Waldrändern zu minimieren

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. BFN 2019, VOIGT et al. 2019 & HELD et al. 2013) entnommen werden.

7.3 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ (15.03. bis 30.10.)

Zur Vermeidung der Tötung übertragender Fledermäuse und Gebäudebrüter muss der Abriss und Umbau von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs innerhalb der Aktivitätszeit der Arten, also im Zeitraum vom 15.03. – 30.10., unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Vorgehensweise: Vor einem geplanten Abriss von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches sind die Gebäude auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke) zu überprüfen. Sollten Hinweise auf ein Vorkommen gefunden werden, sind ausreichend Ersatznisthilfen zu installieren und sicherzustellen, dass der Abriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind die Gebäude vor dem Abriss von einer Fachperson auf Quartierpotenziale und Spuren von Fledermäusen zu überprüfen. Für die betroffenen Potenziale sind bereits vor dem Abriss geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen. Die Art und Umfang der Ersatzquartiere ist im Einzelfall durch die Ökologische Baubegleitung zu benennen. Die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche sind dann in der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn von fachkundigen Personen auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen von Fledermäusen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes, manuelle Abnahme der Abschlussplatten oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ Angepasstes Beleuchtungsmanagement**
- **ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabrissen**

für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 80 „Körversweg“ in Straelen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die potenziell betroffenen Artgruppen der frei in Gehölzen brütenden Singvögel und Tauben Gebäudebrüter, wie z.B. Rauchschwalben sowie für Gebäude bewohnende und strukturgebunden jagende Fledermausarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2023): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles>.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Weiterführende Literatur Licht

- EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft, 4, 145-156.
- FUSZARA, M. & E. FUSZARA (2011): Response of emerging serotines to the illumination of their roost entrance. In XII European Bat Research Symposium, Vilnius, Lithuania (eds AM Hutson, PHC Lina), Lithuanian Society for Bat Conservation, Vilnius: 62
- HALE, J.D., A.J. FAIRBRASS, T.J. MATTHEWS, G. DAVIES & J.P. SADLER (2015): The ecological impact of city lighting scenarios: exploring gap crossing thresholds for urban bats. Global Change Biology 21: 2467-2478.

- KUIJPER, D.P.J., J. SCHUT, D. VAN DULLEMEN, H. TOORMAN, N. GOOSSENS, J. OUWEHAND & H.J.G.A. LIMPENS (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). *Lutra* 51: 37-49.
- PERKIN, E.K., F. HÖLKER & K. TOCKNER (2014): The effects of artificial lighting on adult aquatic and terrestrial insects. *Freshwater Biology* 59: 368-377.
- ROWSE, E.G., LEWANZIK, D., STONE, E.L., HARRIS, S. & JONES, G. (2016): Dark Matters: The Effects of Artificial Lighting on Bats. – In: Voigt, C.C. & Kingston, T. (eds): *Bats in the Anthropocene: Conservation of Bats in a Changing World*. – pp. 187–213, Cham (Springer International Publishing).
- SALDAÑA-VÁZQUEZ, R.A. & M.A. MUNGUÍA-ROSAS (2013): Lunar phobia in bats and its ecological correlates: A meta-analysis. *Mammalian Biology – Zeitschrift für Säugetierkunde* 78(3): 216-219.
- SCHOEMANN, M. C. (2016). Light pollution at stadiums favors urban exploiter bats. *Animal Conservation*, 19(2), 120-130. <https://doi.org/10.1111/acv.12220>
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg. <http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- SHEN, Y.-Y., J. LIU, D.M. IRWIN & Y-P. ZHANG (2010): Parallel and convergent evolution of the Dim-Light Vision Gene RH1 in bats (Order: Chiroptera). *PLoS ONE* 5: e8838.
- STONE, E.L., G. JONES & S. HARRIS (2009): Street Lighting Disturbs Commuting Bats. *Current Biology* 19: 1123-1127
- VOIGT, C.C. & D. LEWANZIK (2011): Trapped in the darkness of the night: thermal and energetic constraints of daylight flight in bats. *Proceedings of the Royal Society of London B*, 278 (1716): 2311-7
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

10 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Grünfink, Singdrossel)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */ div. Kat.: */ div. Messtischblatt Q 45034 (Straelen)				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)							
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Innerhalb der Baugrenzen des B-Plans kommen junge Gehölze vor, die ggf. im Zuge von Bauvorhaben beseitigt werden müssen. - Die betroffenen Gehölze können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Amsel, Grünfink, Singdrossel) eine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzen. - Es liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzen vor - Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen - Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar							
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine							
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)							
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.							
			<table border="1"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td></td> <td>x</td> </tr> </table>	ja	nein		x
ja	nein						
	x						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<table border="1"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td></td> <td>x</td> </tr> </table>	ja	nein		x
ja	nein						
	x						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */3/*/3 Kat.: */2/D/G
		Messtischblatt Q 45034 (Straelen)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
• atlantische Region:	G/U↓/G/G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region:	G/G /G/G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig / mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
- Eine Untersuchung der Fledermausfauna auf dem Betriebsgelände der Körversweg KG hat nicht stattgefunden - Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches weisen teilweise geeignete Quartierstrukturen für Gebäude bewohnende Fledermausarten auf - Insbesondere unter den Orgängen der alten Backsteingebäude sind Quartiere von Fledermäusen zu erwarten			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>))		
- Die an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbereiche stellen für die Gebäude bewohnenden Fledermausarten gut geeignete Nahrungshabitate dar - Da die Hofstelle durch die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans nicht substantiell verändert wird, ist eine Schädigung durch bauliche Veränderungen nicht zwangsläufig gegeben - Durch Abriss von Gebäuden mit vielen Quartierfunktionen kann das Schädigungsverbot erfüllt sein - Bei einem Abriss von Gebäuden mit Fledermausquartieren kann es zur Tötung von Individuen kommen		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Gebäudeabriss unter ökologischer Baubegleitung (Ein-/Ausflugkontrolle), ggf. händische Bergung von Tieren und Umsetzen in geeignete Ersatzquartiere		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ggf. Installation von Ersatzquartieren für Gebäude bewohnende Arten an geeigneten Nachbargebäuden		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.3 Struktur gebunden jagende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Fledermausgattung <i>Myotis</i> (v.a. Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>))		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: 2*/3 Rote Liste NRW Kat.: 2/G/2
		Messtischblatt Q 45034 (Straelen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G/U - kontinentale Region: G/u - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Der Geltungsbereich ist zu drei Seiten von strukturreichen Laubwaldflächen umgeben - Es ist anzunehmen, dass die Wälder und insbesondere die Waldränder intensiv genutzte Nahrungshabitat von lichtempfindlichen Fledermausarten ist. - Die im Zuge des Verfahrens geplante Hecken am Nordrand des Geltungsbereiches stellt eine Vernetzung zweier Wälder und wahrscheinlich eine zukünftige Leitlinie für Fledermäuse dar. - Eine Anstrahlung / Beleuchtung der Hecken und Waldränder außerhalb des Plangebiets kann zu einer Meidung der beleuchteten Bereiche durch Fledermäuse führen. im ungünstigen Fall kann die Beleuchtung zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Leitlinien führen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - keine Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Erhalt lichtarmer Dunkelmräume im Norden, Westen und Süden des Geltungsbereichs Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Struktur gebunden jagende Fledermausarten (z.B. Fledermausgattung <i>Myotis</i> (v.a. Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.4 In Gebäuden brütende Vogelarten (z.B. Rauchschwalbe)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebrüter, z.B. Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3
		Messtischblatt Q 45034 (Straelen)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: U - kontinentale Region: U↓		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Auf der Hofstelle sind Brutvorkommen der an Gebäuden brütenden Vogelarten Bachstelze, Haussperling und Rauchschwalbe nachgewiesen - Bei Gebäudeabrissen zur Brutzeit können Nester mit bebrüteten Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebrüter, z.B. Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - ökologische Baubegleitung mit Vorabkontrolle der Gebäude auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Rauchschwalbennester, Schleiereulenkästen, Turmfalken-Nisthilfen) - Vermeidung der Zerstörung von Gelegen bzw. Gefährdung nicht flügger Jungvögel durch die ökologische Baubegleitung		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ggf. Installation von Ersatznisthilfen für Gebäude bewohnende Arten an geeigneten Nachbargebäuden		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		